

## Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Sonnenbühl

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in geltender Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenbühl am 06.12.2018 folgende Satzung zur Änderung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Sonnenbühl in seiner gültigen Fassung vom 02.02.2018 beschlossen:

### Artikel 1

Die Präambel erhält folgende Fassung:

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in geltender Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenbühl am 06.12.2018 folgende Satzung zur Änderung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Sonnenbühl in seiner gültigen Fassung vom 02.02.2018 beschlossen:

### Artikel 2

§ 40 – Absetzungen von der Schmutzwassergebühr (Schmutzwassermenge) erhält folgende Fassung:

Abs. 1 bleibt unverändert

Abs. 2 bleibt unverändert

Abs. 3 bleibt unverändert

Abs. 4

Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Abs. 2 festgestellt, werden die nichteingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Hierunter zählen auch Tierhaltungen, welche gleichzeitig nicht durch eine landwirtschaftliche Betätigung im Sinne des § 201 BauGB begründet sind. Dabei gilt als nichteingeleitete Wassermenge im Sinne von Abs. 1

1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 14 m<sup>3</sup>/Jahr,

2. je Vieheinheit bei Geflügel 5 m<sup>3</sup>/Jahr.

Diese pauschal ermittelte nichteingeleitete Wassermenge wird um die gemäß Abs. 3 von der Absetzung ausgenommene Wassermenge gekürzt und von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 35 m<sup>3</sup>/Jahr für die erste Person und für jede weitere Person mindestens 30 m<sup>3</sup>/Jahr betragen. Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.

Abs. 5 bleibt unverändert

### Artikel 3

§ 41 – Höhe der Abwassergebühren erhält folgende Fassung:

Abs. 1 Die Schmutzwassergebühr (§39) beträgt je Kubikmeter Schmutzwasser

vom 01.01.2019 bis 31.12.2019	2,14 EUR
-------------------------------	----------

ab dem 01.01.2020	2,14 EUR
-------------------	----------

Abs. 2 Die Niederschlagswassergebühr (§39a) beträgt je Quadratmeter der nach § 39 a Abs. 2 bis 4 gewichteten versiegelten Fläche

vom 01.01.2019 bis 31.12.2019	0,42 EUR
-------------------------------	----------

ab dem 01.01.2020	0,42 EUR
-------------------	----------

Abs. 3 bleibt unverändert.

### Artikel 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Ausgefertigt,

Sonnenbühl, 07.12.2018

  
Uwe Morgenstern



- Bürgermeister -

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen der Satzung wird nach § Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, der Bürgermeister dem Beschluss wegen Gesetzeswidrigkeit nach § 43 GemO widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat.

